

## Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

### zu einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuer- gesetzes“ – Drucksache 17/7020

#### **Zu Artikel 1 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes Zu Nummer 1 Buchstabe b, zu Nummer 2**

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wurde die Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der Ist-Besteuerung zum 1. Juli 2009 bundesweit auf 500.000 Euro Jahresumsatz festgelegt. Bis dahin galt die Regelung nur in den neuen Bundesländern. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Maßnahme bis zum 31. Dezember dieses Jahres befristet.

Mit der Erhöhung der Umsatzgrenze auf einen bundeseinheitlichen Betrag von 500.000 Euro sollte seinerzeit ein Beitrag zur Abmilderung der Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise geleistet werden.

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll nunmehr die Befristung beseitigt und die Umsatzsteuergrenze für die Ist-Besteuerung bundesweit und auf Dauer auf 500.000 Euro Jahresumsatz festgesetzt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt den Gesetzentwurf als einen zielgerichteten Beitrag zur Sicherung unternehmerischer Liquidität. Auch wird die dauerhafte Einführung der 500.000 Euro Jahresumsatzgrenze begrüßt, denn eine weitere befristete Verlängerung würde neue, unnötige Unsicherheit beim Rechtsanwender über die Geltungsdauer der Regelung schaffen. Mit einer auf Dauer angelegten Umsatzgrenze von 500.000 Euro erhalten Unternehmen und Finanzverwaltung gleichermaßen Planungssicherheit.

Administrativer Mehraufwand für die Finanzverwaltung ergibt sich aus der vorgesehenen Novellierung nicht. Eine dauerhafte Festschreibung der Umsatzgrenze vermeidet vielmehr Umstellungsaufwand bei den betroffenen Unternehmen und entsprechenden Prüfungsaufwand für die Finanzbehörden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft grundsätzlich für mehr Kontinuität in der Steuergesetzgebung aus.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt daneben auch den beitragsmäßigen Gleichklang zwischen Buchführungs- und Ist-Besteuerungsgrenzen, da dieser zu einer verbesserten Übersichtlichkeit der Regelungen für kleinere Unternehmen beiträgt.